

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 50 Pf. einschließl. des „Aussch. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsbblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Erscheint
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Insektionspreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr 38.

57. Jahrgang.

Mittwoch, den 16. Februar

1910.

Das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a. die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 und
b. diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich zur Vermeidung der Zwangsverführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Lösungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatzkommission ausgesprochenen, im Lösungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Oberersatzkommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62,4 der Wehrordnung).
- 3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteile überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugewiesen zu werden oder überzählig zu bleiben.
Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks- einseh. Stadtbezirks- und Anstaltsbezirksarzt, Bezirks- Assistenzarzt, Gerichts- und Gerichtsassistentenarzt, Polizei-, Armen- und Impfarzt) beizubringen. (§ 65,6 der Wehrordnung).
Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen.
- 5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrages der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32,2 der Wehrordnung).

Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aussichts- unfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärpflichtigen, so muß solcher durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Ist ihnen dies nicht möglich, so ist mit dem Zurückstellungsantrage ein Zeugnis eines beamteten Arztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigungen sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ueber die eingegangenen Zurückstellungsanträge wird an den beiden Lösungsterminen entschieden werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsplane festgesetzten Musterungstermine zu beordern; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61,3 und 106 der Wehrordnung.)

Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen.

Von Dr. Strefemann, Mitglied des Reichstags.

(Schluß).

Prophezeien ist eine mißliche Sache, deshalb wird es auch niemand auf sich nehmen, jetzt etwa vorauszusagen zu wollen, wie die Ausfuhr speziell Deutschlands sich stellen wird, nachdem die neuen Zollsätze in Kraft getreten sein werden. Für einige Artikel, wie z. B. billige Strumpfwaren, läßt sich allerdings schon jetzt voraussagen, daß sie nicht mehr auf dem amerikanischen Markt werden konkurrieren können. Genau so wie Glauchau-Reerane seinerzeit in seinen Exportinteressen auf das Schwerste durch den Mac Kinley-Tarif getroffen wurde, wie Württemberg durch den Dingley-Tarif die Hälfte der früheren Ausfuhr verlor, so werden auch jetzt namentlich diejenigen sächsischen Gebiete schwer leiden, die diese Artikel herstellen. Die Bemühungen der Vereinigten Staaten sind darauf gerichtet, ihre eigene Industrie unter allen Umständen in die

Höhe zu bringen. Das beweist z. B. die in dem neuen Tarifgesetz zeitweilig eingeführte Zollfreiheit auf Stid-schienen, die lediglich auf die Schaffung einer eigenen Spitzenindustrie in der Union hinzielt und im sächsischen Bogtlande ganze Industriebezirke in Mitleiden-schaft ziehen könnte, wenn man bedenkt, daß z. B. die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk Plauen und Eibenstock im Jahre 1909 über 7 Millionen Dollar betragen hat. Andererseits ist es einigen industriellen Branchen gelungen, die drohende Zollerrhöhung abzuwenden, so daß sie auch noch weiterhin in das amerikanische Geschäft hineinkommen werden, und im übrigen hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt, daß es der deutschen Industrie durch ihre ganz außergewöhnliche Spezialisierung, durch minutiöse Exaktheit und durch ihre große Rührigkeit auf dem Weltmarkte immer noch gelungen ist, in neuen Artikeln und durch neue Muster wieder vorwärts zu kommen und dadurch die alte Höhe des Exportes sich zu erhalten, sie teilweise noch zu vermehren. Trotzdem müssen die jetzigen Verhältnisse auf

dem Weltmarkt einige Besorgnis auslösen. Wer braucht für die steigende Bevölkerung des deutschen Reiches nicht nur eine Stabilität unserer Ausfuhr, sondern eine steigende Ausfuhr. Deren Vorbedingung sind günstige Handelsverträge und zu diesen günstigen Handelsverträgen kann weder der amerikanische, geschweige denn etwa der portugiesische Handelsvertrag gerechnet werden. Unsere Ausfuhr von 7 Milliarden Mark garantiert uns niemand. Wir müssen Jahr für Jahr durch die Qualität unserer Waren den Befähigungsnachweis für unsere Stellung auf dem Weltmarkte erbringen und es unterliegt für die Kenner der englischen Lebensform keinem Zweifel, daß England sich jetzt bemüht, die Lässigkeit, welche es eine Zeitlang auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Wettbewerbes gezeigt hat, mit aller Energie wieder einzuholen. Der Kampf um die neuen Absatzmärkte der Welt, namentlich in denjenigen Ländern, die jetzt zur Kultur heranreifen und damit aus den größeren Bedürfnissen heraus auch größere Konsumenten wirtschaftlicher Güter werden, wird zwischen demjen-

Trunkenheit, Ungehörigkeit, unsauberes Erscheinen zur Stellung und Ungehörigkeit der Militärpflichtigen gegen Anordnungen der Aufsicht- organe bei dem Musterungsgeschäft u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche Verurteilung eintritt, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 14. Februar 1910.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission in den Aushebungs- bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schneeberg.

a. in Schönheiderhammer im Gasthof „Carlshof“

von vorm. 9 Uhr 10 Min. an:

Mittwoch, den 2. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide,

Donnerstag, den 3. März für die Militärpflichtigen aus Neuheide, Oberfünggrün, Schön- heiderhammer und Unterfünggrün.

b. in Eibenstock in der Restauration „Centralhalle“

von vorm. 10 Uhr an:

Freitag, den 4. März für die Militärpflichtigen aus Eibenstock,

Sonnabend, den 5. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Carlshof, Hundshäbel, Muldenhammer, Reibhardtshof, Sosa, Wildenthal und Boisgrün.

II. Lösung- und Reklamationstermin.

In Auo im Hotel „zum blauen Engel“

von vorm. 9 Uhr an:

Donnerstag, den 10. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1890 aus dem Aus- hebungsbezirk Schneeberg.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

findet Freitag, den 25. Februar 1910, von vormittags 12 Uhr an im Sitzung- zimmer des Hotels Ratzecker zu Schwarzenberg statt.

Schwarzenberg, den 12. Februar 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Rrn. 13, 14, 51 und 56 des I. Nachtrages zur Schankstättenverord- nung sind zu freieren.

Stadtrat Eibenstock, den 15. Februar 1910.

Desse.

M. II.

Holzversteigerung.

Carlsfelder Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 19. Februar 1910, vorm. 9 Uhr

Bahnhofsrestauration in Wilzschhaus.

2 buchene Aßke,	31—37 cm Stärke,	8666 weiche Aßke,	7—15 cm Stärke,
4486 weiche	16—22	2484	23—29
1262	30—51	4750	Reislingen, 2—6

13,5 rm weiche Buchenstämme, 332 rm verschied. Brennholz, 3,5 rm weiche Stöße,

in den Abt. 13, 29, 31, 35, 38, 50, 76, 78, 81 (Rahlschläge), 6, 46, 50 (Durchforstungshölzer).

Kgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld.

Kgl. Forstrentamt Eibenstock.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Fr. Wilhelmine verw. Kochmann in Eibenstock soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlussverteilung erfolgen. Hierzu sind ausschließlich Sparassenzinsen 305 M. 5 Pf. verfügbar. Von diesem Betrage sind die Kosten des Verfahrens zu kürzen und die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 17 M. 36 Pf. zu bezahlen. Der Rest ist auf 10047 M. 56 Pf. nichtbevorrechtigte Forderungen zu verteilen.

Eibenstock, den 14. Februar 1910.

Ortsrichter Meichner, Konkursverwalter.